

**Zehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Vom

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dreiwöchigen“ durch die Angabe „72 Stunden dauernden“ ersetzt und die Angabe „(Saisonarbeitskräfte)“ gestrichen und die Angabe „in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise“ durch „für die Dauer ihres Aufenthaltes, höchstens aber für die ersten 14 Tage nach ihrer Einreise,“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „10. Mai 2020“ durch „5. Juni 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2020 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3a Satz 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ ein Komma und die Wörter „die Telefonnummer“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 12 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. d wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Buchst. e bis g werden angefügt:
 - „e) Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - f) Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und
 - g) Wohngeldgesetz,“
 - b) Nr. 17 wird wie folgt gefasst:
 - „17. Schulleiterinnen und Schulleiter, Personal des Schulträgers im Sinne des § 156 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes sowie Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 befasst sind,“
 - c) Nach Nr. 17 werden als Nr. 17a bis 23 eingefügt:
 - „17a. Schülerinnen, Schüler und Studierende, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 unterrichtet werden,
 - 18. Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind,
 - 19. Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie in Kernbereichen des Kulturgutschutzes ihre Tätigkeit in der Dienststelle ausüben müssen,
 - 20. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
 - 21. Mitglieder von Verfassungsorganen,
 - 22. Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger,
 - 23. Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen,“
 - d) Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 24 und nach dem Wort "berufstätigen" werden die Wörter "und studierende" eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „sowie Studierende“ eingefügt und wird die Angabe „bis zum 10. Mai 2020“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert.
 - aaa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Nach dem Wort „Schüler“ werden die Wörter „oder Studierenden“ eingefügt.

bbbb) In Buchst. e werden die Wörter „die zweite“ durch „der ersten“ ersetzt.

cccc) In Buchst. f wird das Wort „die“ durch „der“ ersetzt.

dddd) In Buchst. j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Als Nr. 3 und 4 werden angefügt:

„3. ab dem 18. Mai 2020 für die Schülerinnen und Schüler oder Studierenden

a) der Jahrgangsstufen 4 und höher aller allgemein bildenden Schulen, soweit sie nicht bereits unter Nr. 2 fallen,

b) der Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,

c) der Schulen für Erwachsene,

d) von Intensivklassen nach § 58 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2020 (ABl. S. 110), an Schulen der Sekundarstufe I,

e) der Berufsschulen mit Ausnahme derjenigen Schülerinnen und Schüler des Programms Integration durch Anschluss und Abschluss, die weder auf das Deutsche Sprachdiplom PRO I der Kultusministerkonferenz noch auf die Nichtschülerprüfung für den Hauptschulabschluss oder für den Realschulabschluss vorbereitet werden,

f) an den Schulen für Gesundheitsberufe, soweit sie nicht unter Nr. 2 Buchst. j fallen, sowie

4. ab dem 2. Juni 2020 für die Kinder in Vorlaufkursen nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes sowie für die Schülerinnen und Schüler oder Studierenden

a) der Jahrgangsstufen 1 bis 3 sowie der Vorklassen der Grund- und Förderschulen, soweit sie nicht bereits unter Nr. 3 Buchst. b fallen,

b) der Intensivklassen an den Grundschulen sowie an den Grundstufen der Förderschulen,

c) der in Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. e nicht genannten Jahrgangsstufen, Lerngruppen und Klassen beruflicher Schulen.“

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe, der Klasse oder des Kurses teil, der oder dem sie angehören, sobald Satz 1 und 2 für die Lerngruppe, die Klasse oder den Kurs nach Satz 3 Nr. 2, 3 oder 4 nicht mehr gelten.“

b) Nach Abs. 1a wird als Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten auch für Schülerinnen, Schüler und Studierende, die selbst oder bei denen Angehörige desselben Hausstands Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder bei denen oder den Angehörigen desselben Hausstands ein Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage zurückliegt. Dasselbe gilt für Schülerinnen, Schüler und Studierende, die

1. auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind oder
2. sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt war und deren Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet oder innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist,

für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise.

Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige desselben Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 in Kontakt zu infizierten Personen stehen.“

- c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Präsenzpflicht der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen bleibt bestehen.“

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Schulträger“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in ganztägigen Angeboten tätigen Dritten können ihre Beschäftigten auch zur Unterstützung der Betreuungsangebote einsetzen.“

cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Schülerinnen und Schüler aufgrund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 oder 4 unterrichtet werden.“

dd) Abs. 4 wird wie folgt gefasst.

„(4) Auf Antrag von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb nach Abs. 1 bis 3 an den öffentlichen Schulen befreit werden

1. Schülerinnen, Schüler und Studierende, Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie selbst oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind,
2. Schülerinnen, Schüler und Studierende, wenn Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, über als 60 Jahre alt sind, sowie
3. Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbst über 60 Jahre alt sind.

Einem Antrag nach Satz 1 Nr. 1 ist eine ärztliche Bescheinigung der Grunderkrankung oder Immunschwäche beizufügen, es sei denn, der Schule oder der

personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Im Falle einer Befreiung nach Satz 1 bestehen die Arbeits- oder Dienstverpflichtung der Lehrkräfte sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes sowie die Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Studierenden, an schulischen Lehrangeboten teilzunehmen, im Übrigen fort.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 werden als neue Abs. 3 bis 5 eingefügt:

"(3) Das Betretungsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Menschen mit Behinderungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die besondere Wohnform unmittelbar räumlich mit den Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagesstätten verbunden ist und sich dort keine weiteren Menschen mit Behinderungen aufhalten.

(4) Das Betretungsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Menschen mit Behinderungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, die in Betriebsbereichen von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten, die

1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit medizinischen und pflegerelevanten Produkten, insbesondere persönlicher Schutzausrüstung, Medizinprodukten und Desinfektionsmitteln, erbringen,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes sowie vergleichbare Einrichtungen mit Speisen und Getränken versorgen oder für diese Einrichtungen als Wäschereien tätig sind,
3. im Bereich der Pflege und Haltung von Tieren, der Landwirtschaft oder Landschaftspflege tätig sind.

Satz 1 gilt nicht für Menschen mit Behinderungen, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt oder älter als 60 Jahre alt sind.

(5) Der Träger der Einrichtungen nach Abs. 1 oder andere Leistungsanbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des gleichen Hausstandes, eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und
2. geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts erstellt und umgesetzt werden."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6.

3. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „10. Mai 2020“ durch „5. Juni 2020“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In § 7 Satz 2 der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. März 2020 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2020 (GVBl. S. 290), wird die Angabe „10. Mai 2020“ durch „5. Juni 2020“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Sechsten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In § 7 Satz 2 der Sechsten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 2. April 2020 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282), wird die Angabe „10. Mai 2020“ durch „5. Juni 2020“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

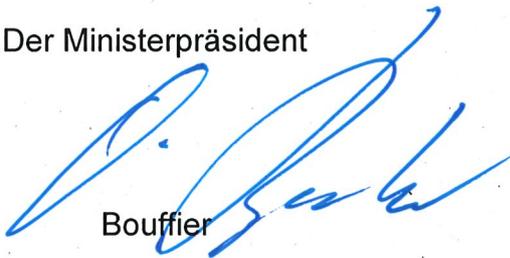
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den

7.5.20

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident



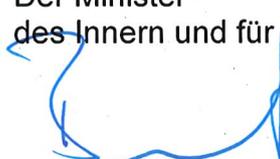
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration



Klose

Der Minister
des Innern und für Sport



Beuth